

**Antrag Drucksache Nr.: 00802/2023 des Behindertenbeirates****Betreff: Die Stadtvertretung möge die Hundesatzungsänderung beschließen****Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Hundeverordnung darauf hin zu verändern, dass der Leinenzwang nachträglich auf andere Stadtgebiete ausgedehnt sowie die Länge der Hundeleine auf ein Abstandsgebot gehalten wird, dass jederzeit bei Gefahr ein Eingreifen möglich ist. Des Weiteren sollen Hundekotbeutet bzw. Körbe für die Entsorgung in den Randstadtteilen aufgestellt werden.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)****Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis**

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen****Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe****Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Die Ausgaben für zusätzliche Beutelspender und Abfallbehältnisse sind wegen des derzeit noch unklaren Umfangs nicht bezifferbar.

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren****Verweisung in die Ausschüsse****1. Ausweitung des Leinenzwanggebiets und Regelung eines Abstandsgebots**

Die seitens des Antragstellers beabsichtigte Änderung hatte die Stadtverwaltung im Rahmen der Neuregelung der Schweriner Hundeverordnung im Jahr 2012 (DS Nr. 01071/2012) bereits vorgeschlagen. Danach war eine Ausweitung der derzeit bestehenden Leinenzwanggebiete auf die bebaute Ortslage, d. h. auf alle bebauten Gebiete innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Schwerin, vorgesehen. Dadurch sollte eine eindeutige, für das gesamte Stadtgebiet geltende Regelung, ohne Auslegungsspielräume geschaffen werden. Zum anderen sollte das Sicherheitsempfinden der Einwohnerinnen und Einwohner der bislang nicht mit Leinenzwang für Hunde belegten Stadtteile gestärkt und einer Benachteiligung bezüglich einer Ungleichbehandlung mit anderen Stadtteilen entgegengewirkt werden. Weiterhin wurde mit der Ausweitung des Leinenzwangs in der Landeshauptstadt Schwerin eine Reduzierung der Zwischenfälle mit Hunden angestrebt. Mit Beschluss vom 30.04.2012 hat die Stadtvertretung die Beschlussvorlage der Stadtverwaltung abgelehnt.

Ob die Ausweitung des Leinenzwanggebiets und die angedachte Regelung zur Länge von Hundeleinen umgesetzt werden soll, obliegt der Entscheidung der Stadtvertretung. Diese Frage sollte daher erneut und vor allem im Zusammenwirken mit den Ortsbeiräten diskutiert werden.

## 2. Aufstellung von Hundekotbeutelständern und Abfallbehältern

Eine interne Arbeitsgruppe im Fachdienst "Ordnung" befasst sich gegenwärtig bereits intensiv mit der Frage, welche Maßnahmen geeignet und umsetzbar sind, um dem Thema "Hundekot im öffentlichen Raum" wirksam begegnen zu können. Hierzu werden im 1. Halbjahr 2023 Ergebnisse vorgelegt.

Grundsätzlich obliegt es jedem Hundehalter, für die Beseitigung der Hinterlassenschaften seines Hundes Sorge zu tragen.

Gleichwohl wird von der Arbeitsgruppe die zusätzliche Aufstellung von Hundekotbeutelständern und Abfallbehältern als wirkungsvolle Maßnahme angesehen, um Hundekot im öffentlichen Raum einzudämmen. Aktuell gibt es ca. 70 Hundekotbeutelständer in Schwerin, jährlich werden dabei über 1,2 Mio. Hundekotbeutel verteilt. Neben den vorhandenen Hundekotbeutelständern besteht für Hundebesitzer zusätzlich die Möglichkeit, sich die Tüten im Stadthaus oder in den Kundencentern der Stadtwerke (Eckdrift und Mecklenburgstraße) kostenfrei zu besorgen.

Im Zuge der Ausschussberatung sollte geklärt werden, ob und an welcher Stelle zusätzlicher Bedarf besteht und wie diese zusätzliche, bislang ungeplante Maßnahme im Kernhaushalt bzw. über den Wirtschaftsplan SDS investiv und sächlich finanziert werden kann.



Silvio Horn